

Blauzungenkrankheit

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe und Ziegen) Regelungen während der Flugzeit der Vektoren

20km Zone „Gefährdungsgebiet“

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren <u>innerhalb</u> der „20 km Zone“	ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich
Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe <u>in der 150 km Zone im Inland</u>	<p><u>Die Genehmigung gilt unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:</u></p> <p>für Schlachttiere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Tiere sind beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit (Erklärung Landwirt),2. der Tierhalter hat das Verbringen der Schlachtwiederkäuer dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt und3. die Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none">1. zu verbringende Tiere 48 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis (serologisch) auf BT untersucht2. zum Zeitpunkt der Probenahme für die Untersuchung mit einem Repellent behandelt und3. den Betrieb seit der Probenahme nicht verlassen <p>Sammeln von Wiederkäuern in der 20 km-Zone möglich, nach Verlassen der 20 km-Zone unmittelbares Verbringen zum Schlachthof.</p>

<p>Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ in freie Gebiete im <u>Inland</u></p>	<p>Ist mit Genehmigung des Veterinärarnstes möglich wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere sind beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit (Erklärung Tierarzt), 2. das zuständige Veterinärarnst am Versendeort hat das Verbringen der Schlachtwiederkäuer dem für den Schlachthof zuständigen Veterinärarnst mindestens einen Werktag vorher angezeigt und 3. die Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. zu verbringende Tiere 48 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis (serologisch) auf BT untersucht 5. zum Zeitpunkt der Probenahme für die Untersuchung mit einem Repellent behandelt und 6. den Betrieb seit der Probenahme nicht verlassen <p>Sammeln in der 20 km-Zone möglich, nach Verlassen der 20 km-Zone unmittelbares Verbringen zum Schlachthof.</p>
<p>Verbringen von Mastkälber im Alter von bis zu 30 Tagen aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe <u>in der 150 km Zone im Inland</u> oder <u>in freie Gebiete im Inland</u></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere sind beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit und 2. Der Tierhalter hat das Verbringen dem für den Empfangsbetrieb zuständigen Veterinärarnst mindestens einen Werktag vorher angezeigt

<p>Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe <u>in der 150 km Zone im Inland oder in freie Gebiete im Inland</u></p>	<p><u>Ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich für:</u> Zucht- und Nutztiere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere sind beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit (Erklärung Tierarzt), 2. das zuständige Veterinärarnamt am Versendeort hat das Verbringen der Tiere dem für den Bestimmungsort zuständigen Veterinärarnamt mindestens einen Werktag vorher angezeigt und 3. die Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. zu verbringende Tiere 48 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis (serologisch oder virologisch) auf BT untersucht, 8. zum Zeitpunkt der Probenahme für die Untersuchung mit einem Repellent behandelt und 9. den Betrieb seit der Probenahme nicht verlassen

150km Zone „Restriktionsgebiet“

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren <u>innerhalb</u> der „150 km Zone“	ist ohne Einschränkungen möglich
Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „150 km Zone“ in Betriebe im Inland	<p>möglich unter den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG:</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt oder• mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht oder• mindestens 7 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und einmal virologisch negativ untersucht sowie• Anwendung von Repellentien vor und während des Transports <p>Sammeln in der 150 km –Zone möglich, nach Verlassen der 150 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb</p>
Verbringen von Schlachttieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) zur unmittelbaren Schlachtung im Inland	<p>ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen (Erklärung Landwirt),• die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung und Ankunft unterrichtet worden ist und• Nach Risikoabschätzung <p>Sammeln in der 150 km –Zone möglich, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>
Verbringen von Schlacht-, Zucht- und	zulässig, soweit der Mitgliedstaat dem Verbringen

Nutztieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) <u>innerhalb</u> Anhang I <u>Zone F</u> der Entscheidung 2005/393/EG in andere Mitgliedstaaten	zuvor zugestimmt hat und die Gesundheitsbescheinigung einen entsprechenden Zusatz „Tiere gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“ enthält
--	--

Regelungen für Samen, Eizellen und Embryonen

Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	keine Vermarktungsbeschränkungen.
Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	<ul style="list-style-type: none">• möglich <u>innerhalb</u> des gesamten <u>Restriktionsgebietes</u> (Gebiet siehe Anlage der Bundes-Eil-VO)
Vermarktung von <u>Samen</u> , die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	<ul style="list-style-type: none">• möglich im <u>Inland</u> nach den Vorschriften des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG
Vermarktung von <u>Eizellen und Embryonen</u> , die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	<ul style="list-style-type: none">• möglich im <u>Inland</u> nach den Vorschriften des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG

Transitverkehr

<p>Durchfahrt empfänglicher Tiere durch das Restriktionsgebiet („150 km Zone“)</p>	<ul style="list-style-type: none">• ununterbrochene Durchfahrt ist erlaubt nach einmaliger Behandlung der Tiere mit einem Repellent und des Transportfahrzeuges mit einem bzw. mit einem Insektizid • bei einer Durchfahrt mit dem Ziel in andere Mitgliedstaaten gilt zusätzlich Folgendes:<ul style="list-style-type: none">○ Vorherige Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und○ die Gesundheitsbescheinigung einen entsprechenden Zusatz „Tiere gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“ enthält
--	--

Voraussetzungen für das Auftreiben auf Ausstellungen oder Märkte

Ausstellungen oder Märkte in der 20 km Zone „Gefährdungsgebiet“

- **Von einem Markt / Ausstellung aus der 20 km Zone dürfen Wiederkäuer nicht mehr in freies Gebiet, außer zur Schlachtung.**

Wiederkäuer aus der 20 km Zone	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Veterinäramtes,• Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabebetriebes mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch bei der Blutprobenentnahme untersucht (im Auftrag des Landwirtes), die Bescheinigung darüber ist mitzuführen,• der Transport erfolgt zwischen 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang,• frühestens 14 Tage vorher serologische u. virologische Untersuchung aller abzugebenden Wiederkäuer mit negativem Ergebnis,• Tiere zum Zeitpunkt der Probenahme mit einem Repellent behandelt, das mindestens bis zum Abtrieb der Tiere vom Markt / Ausstellung wirksam ist
Wiederkäuer aus der 150 km Zone	<ul style="list-style-type: none">• frei von klinischen Erscheinungen (Landwirt),• Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt.
Wiederkäuer aus freien Gebieten	<ul style="list-style-type: none">• Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt.

Ausstellungen oder Märkte in der 150 km Zone „Restriktionsgebiet“

Wiederkäuer aus der 20 km Zone	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Veterinäramtes,• Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabebetriebes mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch bei der Blutprobenentnahme untersucht (im Auftrag des Landwirtes), die Bescheinigung darüber ist mitzuführen,• der Transport erfolgt zwischen 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang,• frühestens 14 Tage vorher serologische u. virologische Untersuchung aller abzugebenden Wiederkäuer mit negativem Ergebnis,• Tiere zum Zeitpunkt der Probenahme mit einem Repellent behandelt, das mindestens bis zum Abtrieb der Tiere vom Markt / Ausstellung wirksam ist.
Wiederkäuer innerhalb der 150 km Zone	<ul style="list-style-type: none">• frei von klinischen Erscheinungen (Landwirt)• Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt.
Wiederkäuer aus freien Gebieten	<ul style="list-style-type: none">• Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt.

Tierärztliche Bescheinigung

über eine Untersuchung nach §§ 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor der
Verschleppung der Blauzungenkrankheit

Ausstellende(r) Tierarzt/ Tierärztin (Name, Anschrift):

Der Bestand/Betriebseinheit des Bestandes des/ der

Name: _____

Anschrift: _____

Angaben zum Tierbestand:

- Rinder: _____
- Schafe: _____
- Ziegen: _____
- u. a.: _____

ist heute tierärztlich klinisch untersucht worden.

Krankheitserscheinungen – insbesondere solche der Blauzungenkrankheit- wurden nicht festgestellt.

Aus diesem Bestand dürfen am _____ (Datum)

_____ (Anzahl) _____ (Klauentierart)

in den Bestand/ Schlachthof (Angabe fakultativ)

Name: _____

Anschrift: _____

abgegeben werden.

Ort, Datum, Unterschrift Tierarzt/ Tierärztin